

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
0.3	09.09.2015	./.	10.09.2015
	1. Änderung 14.04.2016	./.	15.04.2016
	2. Änderung 11.11.2020	27.11.2020 (Hinweisbekanntm.) Rundblick Nr. 22/2020	12.11.2020

## **Zuständigkeitsordnung für die Stadt Hallenberg vom 09.09.2015**

in Kraft getreten am 10.09.2015.

### Hinweis:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit gelten alle im Text verwendeten nicht geschlechtsneutralen Formulierungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form gleichermaßen.

Inhaltsübersicht

Präambel

### **I. Stadtrat**

§ 1 Stadtrat

### **II. Ausschüsse**

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

§ 4 Bauausschuss

§ 5 Bürger- und Zukunftsausschuss

§ 6 Betriebsausschuss

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 8 Forst- und Umweltausschuss

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

### **III. Bürgermeister**

§ 10 Bürgermeister

### **IV. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 12 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hallenberg hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung vom 09.09.2015 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **I. Stadtrat**

#### **§ 1 Stadtrat**

- (1) Der Rat der Stadt Hallenberg ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit die Gemeindeordnung oder andere gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Ihm sind insbesondere die Zuständigkeiten nach § 41 Abs. 1 GO NW vorbehalten, deren Entscheidungen nicht übertragen werden kann.
- (2) Mit dieser Zuständigkeitsordnung delegiert der Rat die Entscheidungsbefugnisse über bestimmte Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung auf Ausschüsse oder den Bürgermeister.
- (3) Diese Zuständigkeitsordnung kann gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung vom Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erlassen, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Unabhängig davon kann der Rat jederzeit sich oder einem Ausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehalten.
- (4) Der Rat verpachtet und vermietet Grundstücke, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### **II. Ausschüsse**

#### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Bauausschuss
  - c) Bürger- und Zukunftsausschuss
  - d) Betriebsausschuss
  - e) Rechnungsprüfungsausschuss
  - f) Wahlprüfungsausschuss
  - g) Forstausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben die grundsätzliche Aufgabe, die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Sie haben insbesondere die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, dem Gesetz oder dieser Zuständigkeitsordnung ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Entscheidungsbefugt sind die Ausschüsse in den Angelegenheiten, die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung, durch Gesetz, Satzung oder Einzelbeschluss des Rates übertragen worden sind.
- (3) Duldet eine Angelegenheit keinen Aufschub, so kann sie unmittelbar im Haupt- und Finanzausschuss oder Rat behandelt werden. Dies ist jedoch auf dringende Ausnahmefälle zu beschränken.

- (4) Die Ausschüsse werden gem. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom Rat ermächtigt, in allen Aufgaben ihres Geschäftsbereichs, auch in den ihnen vom Rat zugewiesenen Zuständigkeiten, die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister zurücknehmen.
- (5) Die Fachausschüsse können für ihr Aufgabengebiet über Aufträge bis zu einem Gesamtwert von 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel selbst entscheiden, soweit diese Zuständigkeitsordnung im Einzelfall keine anderweitige Regelung vorsieht. Soweit die verfügbaren Haushaltsmittel bei Aufträgen nicht ausreichen, sind die Ausschüsse unter Einhaltung der vorgenannten Höchstgrenze berechtigt, ausgabewirksame Entscheidungen zu treffen, sofern der jeweilige Haushaltsansatz hierdurch nicht um mehr als 10%, höchstens aber 2.500 Euro, überschritten wird.
- (6) In besonderen Fällen kann der Rat Arbeitsgruppen einsetzen, deren Besetzung jeweils im Einzelfall festgelegt wird.

### **§ 3**

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten,
  - a) soweit sie ihm gesetzlich, insbesondere gemäß §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung, übertragen sind,
  - b) soweit nicht der Rat von Gesetzes wegen oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,
  - c) soweit nicht ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis besitzt,
  - d) soweit nicht der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnis besitzt.Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss auch an den Rat zur Entscheidung endgültigen weiterleiten, wenn eigentlich seine Entscheidungsbefugnis gegeben wäre.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss befasst sich insbesondere mit Angelegenheiten allgemeine Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Gebäudemanagement, Sicherheit und Ordnung und Feuerschutz. Er befasst sich ferner mit Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird insbesondere ermächtigt zur:
  - a) Durchführung des Haushaltsplanes im Rahmen der Haushaltsansätze, einschließlich der entsprechenden Auftragsvergaben bis zur Wertgrenze gem. § 2 Abs. 5,
  - b) Verpachtung und Vermietung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt sowie zum Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen über 5.000 Euro bis zum Betrag von 10.000 Euro,
  - d) Bewilligung von Ratenzahlungen, die Festsetzung ihrer Höhe nach und Entscheidung über Stundungsanträge bei Gemeindeabgaben soweit sie über 20.000 Euro liegen,
  - e) Entscheidung über Widersprüche gegen Beitrags-, Steuer- und Gebührenbescheiden sowie gegen Stundungsbescheide,
  - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss gerichtlicher und Vergleiche, soweit der voraussichtliche Streitwert 10.000 Euro übersteigt,
  - g) Entscheidung gemäß §§ 66 Abs. 7 und 68 Landespersonalvertretungsgesetz, sofern zwischen Bürgermeister und Personalrat keine Einigung zustande kommt,

## **§ 4**

### **Bauausschuss**

- (1) Der Bauausschuss befasst sich insbesondere mit den Angelegenheiten Bauen und Wohnen, Raumplanung, Denkmalschutz, Straßen und Wege, ÖPNV, Grünanlagen sowie städtischer Bauhof.
- (2) Der Bauausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt gemäß §§ 14 und 36 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über Ausnahmen/Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften,
  - b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegungsbeschluss) im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
  - c) Auftragsvergaben im Bereich des Hoch- und Tiefbaus unter Einhaltung der Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 5,
  - d) Unterhaltung und Unterschutzstellung von Bäumen.
- (3) Der Bauausschuss berät insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
  - a) Durchführung der Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und überregionale Planungen wie etwa der Regionalplan),
  - b) Erschließung von Baugebieten sowie Gewerbe- und Industriegebieten,
  - c) Aufstellung und Fortführung des jährlichen Straßenbau- und Brückenunterhaltungsprogramms,
  - d) Ausbau, Neubau und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen mit Straßenbeleuchtung und Erschließungsanlagen (mit Ausnahme Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen),
  - e) Widmung, Umstufung, Einziehung und Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
  - f) Erwerb und Unterhaltung von Maschinen und Geräten des Bauhofs, soweit kein Geschäft der laufenden Verwaltung,
  - g) Erarbeitung von grundsätzlichen Zielen der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes.

## **§ 5**

### **Bürger- und Zukunftsausschuss**

- (1) Der Bürger- und Zukunftsausschuss befasst sich insbesondere mit Angelegenheiten Kultur, Soziales, Bildung, Jugend, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport- und Vereinsförderung, Friedhöfe und Ruhewald sowie Interkommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Bürger- und Zukunftsausschuss nimmt die nach den gesetzlichen Vorschriften des Schulrechts (Schulgesetz NRW) zustehenden Aufgaben wahr. Dies betrifft insbesondere die folgenden schulrechtlichen Aufgaben:
  - a) die Herstellung des Benehmens zu den Schulentwicklungsplänen der Nachbarkommunen (§ 80 Schulgesetz NRW),
  - b) Entsendung des stimmberechtigten Mitglieds sowie beratender Teilnehmer in die Schulkonferenzen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz NRW),
  - c) Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Ernennung eines neuen Schulleiters (§ 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW),
  - d) Einrichtung, Erweiterung und Schließung von Offenen Ganztagschulen sowie von Nachmittagsförderprogrammen.

## **§ 6**

### **Betriebsausschuss**

Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss ergeben sich aus den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe "Wasserwerk der Stadt Hallenberg" und „Abwasserwerk der Stadt Hallenberg“.

## **§ 7**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 59 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 101 ff. GO) zustehenden Aufgaben wahr.

## **§ 8**

### **Forst- und Umweltausschuss**

Der Forst- und Umweltausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten Forstbetrieb, Jagd, Umwelt- und Naturschutz.

## **§ 9**

### **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung) zustehenden Aufgaben wahr.

## **III. Bürgermeister**

## **§ 10**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz, Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder sonstiger Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung soweit nicht der Rat oder ein Ausschuss sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Dabei trifft er die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsangelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt:
  - a) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden,
  - b) Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit der voraussichtliche Streitwert 10.000 Euro nicht übersteigt, oder aber es sich unabhängig von der Höhe des Streitwertes um einen Rechtsstreit in einer Abgabenangelegenheit (Steuern, Gebühren und Beiträge) handelt, in dem der Bürgermeister Beklagter ist,
  - c) Aufträge aus dem Bereich des gesamten Haushaltes bis zu 25.000 Euro zu vergeben, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
  - d) über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie einen Verzicht auf Geltendmachung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro zu entscheiden,
  - e) über die Bewilligung von Ratenzahlungen, die Festsetzung ihrer Höhe nach sowie über Stundungsanträge bei Gemeindeabgaben bis zur Höhe von 20.000 Euro zu entscheiden; die Stundung darf dabei eine Gesamtlaufzeit von 48 Monaten nicht überschreiten,
  - f) über Neuaufnahme von Krediten, Zinsanpassung und Umschuldung von Krediten im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung zu entscheiden.

- (3) Der Bürgermeister trifft alle beamtenrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der dem Rat vorbehaltenen Entscheidungen gemäß § 16 der Hauptsatzung.

#### **IV. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

##### **§ 11**

##### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im jeweils laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft.
- (2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind solche, die mehr als 10.000 Euro im Einzelfall betragen.
- (3) Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind solche, die nicht durch Einsparungen innerhalb des Budgets gedeckt werden können und im Ergebnisplan einen Betrag von 5.000 Euro sowie bei Investitionen einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten.
- (4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12**

##### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 10.10.2001 außer Kraft.